

Satzung der Forschungs- und Strategiekommission

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzepts im Rahmen der Exzellenzinitiative I und II des Bundes und der Länder wurde die Forschungs- und Strategiekommission im Jahr 2012 an der Universität Heidelberg eingerichtet und im Rahmen der Exzellenzstrategie im Jahr 2020 erweitert.

Die Forschungs- und Strategiekommission ist ein zentrales Beratungsgremium des Rektorats. Dabei liegt ein Fokus insbesondere auf den Fragen zur strategischen Weiterentwicklung der Exzellenzstrategie, im Spezifischen der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“ und der „Exzellenzcluster“. Entsprechend trägt die Forschungs- und Strategiekommission zur strategischen Gesamtplanung und Weiterentwicklung der Universität bei.

Diese Satzung regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Forschungs- und Strategiekommission.

§ 1 Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission (FoS-Kom)

- (1) Die Forschungs- und Strategiekommission unterstützt und berät das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten.

- (2) Die Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission umfassen insbesondere

- die Schaffung einer Plattform zum Austausch über die Fields of Focus, die Flagship-Initiativen und die interdisziplinären Inkubatoren, auf der Forschungsstrategien auf unparteiische Weise identifiziert und gegebenenfalls abgestimmt werden können sowie strategische Entscheidungen im Bereich Forschung für das Rektorat vorbereitet werden,
- Empfehlungen an das Rektorat über die Vergabe zentraler Mittel zur Förderung von Core Facilities und IT-Infrastrukturen aus der Exzellenzuniversitätsförderung,
- Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungseinrichtungen gegenüber den zuständigen Gremien,
- die Empfehlung an das Rektorat zur Bestellung der Direktor*innen der HEiKA-Brücken,
- das Erfolgsmonitoring aller Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“ (z.B. durch Berichte aus den Research Councils, Flagship-Initiativen und interdisziplinären Inkubatoren) sowie der „Exzellenzcluster“ (z.B. durch Berichte der Sprecher*innen der „Exzellenzcluster“),
- die Begleitung des inneruniversitären Prozesses zur Findung neuer „Exzellenzcluster-initiativen“ sowie die Empfehlung an das Rektorat zur Einreichung von neuen Exzellenzclusterskizzen bzw. -anträgen,
- die Einrichtung themenspezifischer Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Evaluation in der Förderlinie „Exzellenzuniversität“, die Einladung ausgewählter universitärer Vertreter*innen in die Arbeitsgruppen, sowie die Empfehlung zur Anpassung und Weiterentwicklungen der Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien im Rahmen der Förderung als „Exzellenzuniversität“.

(3) Die Forschungs- und Strategiekommission informiert den wissenschaftlichen Beirat der Universität und den Senat über die Entwicklung der Exzellenzstrategie, d.h. die Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“ und die „Exzellenzcluster“. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 2 Zusammensetzung der Forschungs- und Strategiekommission

(1) Die Forschungs- und Strategiekommission besteht aus:

- zwei Mitgliedern des Rektorats: Rektor*in, für Forschung zuständige*r Prorektor*in,
- jeweils zwei Mitgliedern jedes Research Councils: Der/dem Sprecher*in sowie einem nach Maßgabe der Satzung der Research Councils ausgewählten weiteren Mitglied,
- den beiden Direktor*innen des Marsilius-Kollegs,
- dem/der geschäftsführenden Direktor*in des Heidelberg Centers for the Environment (HCE),
- dem/der geschäftsführenden Direktor*in des Interdisziplinären Zentrums für wissenschaftliches Rechnen (IWR),
- zwei Nachwuchswissenschaftler*innen,
- zwei gewählten Vertreter*innen des Senats.

Bei den Vertreter*innen des Senats muss es sich nicht notwendigerweise um dessen Sprecher*innen handeln.

Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder entsprechen grundsätzlich jeweils den Amtszeiten in den entsendenden Gremien und enden mit diesen.

Die Nachwuchswissenschaftler*innen² werden von den Research Councils vorgeschlagen; die Research Councils der Fields of Focus 1 und 2 sowie der Fields of Focus 3 und 4 stimmen jeweils einen Vorschlag ab. Die Ernennung zum Mitglied der Forschungs- und Strategiekommission erfolgt durch das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederernennung ist möglich.

Alle weiteren Prorektor*innen sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind qua Amt als ständige Gäste mit beratender Stimme in der Forschungs- und Strategiekommission vertreten. Weitere ständige Gäste sind die Leitungen von Kommunikation und Marketing, des Dezernats Forschung und des Dezernats Internationale Beziehungen.

² Nachwuchswissenschaftler*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler*innen aus der Forschungs- und Strategiekommission ausscheiden) bis max. 12 Jahre nach der Promotion.

Bei Bedarf können auf Beschluss der Forschungs- und Strategiekommission weitere Expert*innen, auch von außeruniversitären Einrichtungen, beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission können in der Regel keine*n Stellvertreter*in entsenden. Kann ein Mitglied seine Aufgaben (aus gesundheitlichen Gründen/auf Grund von Beurlaubung) für ein ganzes Semester oder länger nicht wahrnehmen, kann eine Stellvertretung bestimmt werden. Für die Mitglieder von Amtswegen sind dies in der Regel ihre Stellvertreter*innen in diesem Amt. Bei den Vertreter*innen des Senats entsendet der Senat bei Bedarf eine*n Stellvertreter*in. Für die Nachwuchswissenschaftler*innen wird bei Bedarf auf Vorschlag der zuständigen beiden Research Councils ein*e Stellvertreter*in durch das Rektorat ernannt.

§ 3 Wahl und Aufgaben der Sprecher*innen der Forschungs- und Strategiekommission

(1) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission wählen aus dem Kreis der Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecher*innen und zwei stellvertretende Sprecher*innen, die die Fächerkultur der Universität Heidelberg repräsentieren. Sie vertreten die Forschungs- und Strategiekommission und sprechen für diese gegenüber den anderen Organen und Gremien der Universität. Die Amtszeit der Sprecher*innen sowie der stellvertretenden Sprecher*innen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Forschungs- und Strategiekommission, spätestens aber nach vier Jahren. Dies gilt auch, wenn ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich über ein anderes entsendendes Gremium erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist aber möglich.

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Sprecher*innen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Forschungs- und Strategiekommission.

(2) Die Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission werden jeweils durch die Sprecher*innen einberufen. Anlassbezogen können die Sprecher*innen weitere Expert*innen gemäß § 2, Abs. 1, Satz 6 zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten einladen.

(3) Darüber hinaus haben die Sprecher*innen das Recht, anlassbezogen die Research Council Sprecher*innen und das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats zu strategischen Besprechungen auch außerhalb der regulären Forschungs- und Strategiekommisionssitzungen einzuladen.

(4) Die Sprecher*innen können in Abstimmung mit dem/der Rektor*in oder dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats entscheiden, welche Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Kommission universitätsöffentlich bekannt gemacht werden.

(5) Die Sprecher*innen gestalten in Abstimmung mit dem Rektorat die Prozesse zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Sprecher*innen Kommissionsmitglieder um Unterstützung bei einzelnen Prozessschritten bitten.

(6) Die Sprecher*innen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle (vgl. § 5) inhaltlich weisungsbefugt.

(7) Als Ausgleich für ihre umfassenden Aufgaben wird den Sprecher*innen auf Antrag beim Rektorat für die Dauer ihrer Amtszeit eine Lehrdeputatsreduktion von 2 SWS oder ein entsprechendes finanzielles Äquivalent gewährt.

§ 4 Sitzungen und Sitzungsturnus

(1) Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Die Inhalte der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Stabsstelle Exzellenzstrategie fungiert als Geschäftsstelle der Forschungs- und Strategiekommission. Sie unterstützt als solche die Kommission und insbesondere die Sprecher*innen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle betreuen im Auftrag der Sprecher*innen auch die Sitzungen der Kommission (Organisation, Protokollierung, Aufbereitung von Unterlagen).

§ 6 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

(2) § 3, Abs. 1 und § 3, Abs. 7 dieser Satzung gelten ab 01.07.2024, im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin der Universität Heidelberg